

Az.: 3 A 558/15
2 K 2954/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsteller -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk
vertreten durch die Intendantin
Abt. Beitragsrecht

- Beklagter -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Rundfunkbeiträgen - Juni bis November 2013
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 30. Mai 2016

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 25. August 2015 - 2 K 2954/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens mit Ausnahme der Kosten des Prozessbevollmächtigten des Beklagten, die dieser selbst trägt.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 107,88 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die Voraussetzungen der von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 1), der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (3.) liegen nicht vor.
- 2 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen, mit der sich der Kläger gegen die Festsetzung von Rundfunkbeiträgen in Höhe von 107,88 € sowie eines Versäumniszuschlags in Höhe von 8,00 € für die Monate Juni bis November 2013 gewehrt hatte. Die zulässige Klage - so das Verwaltungsgericht - sei nicht begründet, da der angefochtene Beitragsbescheid in der Form, die er durch den Widerspruchsbescheid vom 8. April 2014 erhalten habe, rechtmäßig sei. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Festsetzung des Rundfunkbeitrags seien § 2 Abs. 1, § 10 Abs. 1, Abs. 5 RBStV sowie im Hinblick auf den Säumniszuschlag § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i. V. m. § 11 Abs. 1 der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sei als Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Rundfunkbeitrags privater Haushalte verfassungsrechtlich bedenkenfrei. Bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich nicht um eine Steuer. Die Bundesländer

seien damit für die Beitragserhebung zuständig. Bei dem Rundfunkbeitrag handele es sich vielmehr um eine Vorzugslast als Entgelt eines Pflichtigen für eine besondere Leistung der Verwaltung. Der Beitrag werde für die Beteiligung an den Kosten einer öffentlichen Einrichtung erhoben, die dem Einzelnen besondere Vorteile vermittle, ohne dass es darauf ankäme, dass die bereitgestellten Leistungen von ihm auch tatsächlich in Anspruch genommen würden. Die für den Beitrag maßgebliche Wechselseitigkeit zwischen der Beitragspflicht und der Möglichkeit des Empfangs öffentlich-rechtlichen Rundfunks werde durch die normative Ausgestaltung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags begründet. Auch komme der Rundfunkbeitrag anders als eine Steuer gerade nicht dem allgemeinen staatlichen Haushalt zugute, sondern diene nach Grund und Höhe allein der funktionsgerechten Finanzausstattung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Beitrag sei auch keine Zwecksteuer. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags verstoße auch nicht gegen den allgemeinen Gleichheitsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Indem der Gesetzgeber jedem Wohnungsinhaber ohne weitere Unterscheidung nach Haushaltsgröße oder Anzahl der bereitgehaltenen Geräte einen einheitlichen Rundfunkbeitrag auferlege, handle er nicht wesentlich Ungleiches ohne Rechtfertigung gleich. Die zulässige typisierende Verknüpfung zwischen der Wohnung und dem Vorteil aus dem Programmangebot sei auch insoweit rechtmäßig, dass sie unwiderleglich ausgestaltet sei. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags stelle auch keinen Eingriff in die negative Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG dar, da keine Verpflichtung bestehe, von dem Angebot Gebrauch zu machen. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags verstoße auch nicht gegen die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG. Die vorbenannten Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags verstießen schließlich nicht gegen die allgemeine Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG, da sie formell und materiell mit der Verfassung übereinstimmten und damit eine geeignete Schranke darstellten.

- 3 1. Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht gegeben.
- 4 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche

Zweifel in dem genannten Sinn sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 5 Der Kläger trägt hierzu mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 9. November 2015 vor, es bestünden erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlage in Form des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags. Die Erhebung des Rundfunkbeitrags verstoße gegen das Grundgesetz. Die Anknüpfung an das bloße Innehaben einer Wohnung verletze die Art. 104a ff. GG, die auch dem Schutz Einzelner diene, um sie vor einem unbegrenzten Zugriff auf ihre finanzielle Ressourcen zu schützen. Das bloße Wohnen dürfe von Verfassungs wegen nicht mit einer Abgabe belegt werden. Die für die Erhebung eines Beitrags erforderliche Voraussetzung, dass dem Beitragspflichtigen ein Vorteil entstehe, sei nicht gegeben. Der Beitrag, der der Rundfunkanstalt des betreffenden Landes zufließe, sei damit keine Gegenleistung für eine Leistung, sondern das von den Ländern eingeführte Mittel zur Finanzierung der Gesamtveranstaltung. Dem beitragspflichtigen Kläger entstehe kein spezifischer Vorteil. Da quasi jedermann die Voraussetzung für die Erhebung einer Rundfunkbeitragspflicht erfülle, handele es sich bei dem Rundfunkbeitrag um eine Abgabe für jedermann. Damit werde auch der aus Art. 3 Abs. 1 GG folgende abgabenrechtliche Grundsatz der Belastungsgleichheit verletzt. Der Rundfunkbeitrag verstoße auch deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil er eine unzulässige Typisierung vornehme, nämlich eine Unterstellung der Rundfunknutzung bei allen Wohnenden, ohne dass es eine gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Widerlegung oder Befreiung gebe. Da das Landeszustimmungsgesetz zum Rundfunkbeitragsstaatsvertrag verfassungswidrig sei, gehöre es auch nicht zur verfassungsgemäßen Ordnung und verletze ihn in seinem Grundrecht

aus Art. 2 Abs. 1 GG. Schließlich sei er in seinem Grundrecht aus Art. 19 Abs. 4 GG verletzt, da er vom Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs abgehalten werde.

- 6 Das Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung. Das Verwaltungsgericht hat die Anfechtungsklage des Klägers zu Recht abgewiesen. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag begegnet, soweit er die Erhebung des Rundfunkbeitrags im privaten Bereich regelt, keinen verfassungsrechtlichen Bedenken.
- 7 1.1 Bei dem Rundfunkbeitrag gemäß § 2 RBStV handelt es sich nicht um eine Steuer. Daher sind die Regelungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags von der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder für das Rundfunkrecht gedeckt. Denn die Gesetzgebungskompetenz für nichtsteuerliche Abgaben wird von der Kompetenz für die jeweilige Sachmaterie, hier für das Rundfunkrecht, umfasst. Der Rundfunkbeitrag erfüllt die Voraussetzungen einer Steuer nicht, da er nicht voraussetzungslos erhoben, sondern an das Tatbestandsmerkmal des Innehabens einer Wohnung geknüpft wird, und das Beitragsaufkommen nicht in die Landeshaushalte eingestellt wird, sondern die vorrangige Finanzierungsquelle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellt (BVerwG, Urt. v. 18. März 2016 - 6 C 6/15 -, juris Rn. 12 ff. m. w. N.). Die verfassungsrechtlich erforderliche Rechtfertigung des Rundfunkbeitrags folgt aus der vom Grundgesetz vorgegebenen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, um den verfassungsunmittelbaren Anspruch der Rundfunkanstalten auf eine kostenfunktionsgerechte Finanzausstattung zu erfüllen (BVerwG, a. a. O. Rn. 17 ff. m. w. N.). Der Rundfunkbeitrag ist auch als Vorzugslast ausgestaltet, da er die Gegenleistung für die Programmangebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellt. Dieser individuelle Vorteil entsteht schon dann, wenn die Möglichkeit rechtlich und tatsächlich eröffnet ist, das Leistungsangebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu nutzen.
- 8 Da nach den heranzuziehenden statistischen Erhebungen nahezu alle Wohnungsinhaber von der Möglichkeit des Rundfunkempfangs in ihrer Wohnung Gebrauch machen, kann zur Begründung der Beitragspflicht auch an das Innehaben einer Wohnung angeknüpft werden. Denn angesichts der nahezu lückenlosen Ausstattung von Wohnungen mit Empfangsgeräten ist der Schluss gerechtfertigt, dass die überwältigende Mehrheit der Wohnungsinhaber das Programmangebot typischerweise in ihrer Wohnung nutzt und dort jedenfalls Empfangsgeräte für eine auch mobile Nutzung außerhalb der

Wohnung vorhält. Daher war der Wechsel von dem bisherigen Anknüpfungsmerkmal des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts zum Anknüpfungsmerkmal des Inhabens einer Wohnung sachlich gerechtfertigt.

- 9 Mit der Anknüpfung an dieses Merkmal wird auch dem Verfassungsgebot der Belastungsgleichheit der Abgabepflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 GG Rechnung getragen, denn die gleichmäßige Erhebung der Rundfunkgebühr war gefährdet, weil der Tatbestand des Bereithaltens eines Rundfunkempfangsgeräts gegen den Willen des Gerätebesitzers nicht verlässlich festgestellt werden konnte. Dass damit auch Wohnungsinhaber beitragspflichtig sind, die sich entschieden haben, auf Rundfunkempfang zu verzichten, ist dabei verfassungsrechtlich unschädlich. Der Gesetzgeber hat insoweit im Rahmen seines Gestaltungsspielraums aus sachlichen Gründen von seiner Typisierungsbefugnis Gebrauch gemacht. Denn der zahlenmäßige Anteil der bewussten Rundfunkverweigerer ist statistisch so klein, dass er zahlenmäßig nicht ins Gewicht fällt und daher auf Kosten der Einzelfallgerechtigkeit und wegen des sonst unverhältnismäßigen Ermittlungsaufwands aus Gründen der Praktikabilität eine Typisierung vorgenommen werden konnte (BVerwG, a. a. O. Rn. 32 ff. m. w. N.). Dies gilt auch, soweit wegen des damit verbundenen hohen Ermittlungsaufwands und der nur geringen Auswirkungen auf die individuelle Beitragsbelastung nicht auf die Kopfzahl der Wohnungsinhaber, sondern auf die Wohnung abgestellt wird (BVerwG, a. a. O. Rn. 47 ff.). Daher ist kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz festzustellen. Denn das Tatbestandsmerkmal des Inhabens einer Wohnung gewährleistet - wie dargestellt - eine strukturell gleichmäßige Belastung aller Abgabepflichtigen.

- 10 1.2 Ein Verstoß gegen Art. 19 Abs. 4 GG ist nicht erkennbar. Hiernach steht demjenigen der Rechtsweg offen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird. Dass die Rechtsschutzgarantie dadurch verletzt sein könnte, dass zunächst kein mit Rechtsbehelfen anfechtbarer Beitragsbescheid erlassen wird und der Kläger dessen Erlass erst durch Nichtzahlung des Beitrags "veranlassen muss", überzeugt nicht. Vielmehr entspricht dies der Typik verwaltungsrechtlichen Handelns. Das Rechtsschutzbedürfnis für das Beschreiten des Verwaltungsrechtswegs besteht demnach in aller Regel erst dann, wenn ein Verwaltungsverfahren i. S. v. § 9 VwVfG in Gang gesetzt worden ist. Wann dies der Fall ist, bemisst sich nach § 22 VwVfG. Vorliegend wird das Verwaltungsverfahren von Amts wegen gemäß § 10 Abs. 5 Satz 1 RBStV in

Gang gesetzt, wenn rückständige Rundfunkbeiträge durch einen Beitragsbescheid festgesetzt werden. Gegen diesen Bescheid kann sich der Kläger mit den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen wehren. Eine Beschneidung seiner Rechtsschutzgarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG ist darin insbesondere auch wegen der Möglichkeit einstweiligen Rechtsschutzes nicht zu erkennen, zumal im Ausnahmefall auch vorbeugender Rechtsschutz denkbar ist (Kopp/Schenke, VwGO, 21. Aufl. 2015, Vorb § 40 Rn. 33 m. w. N.).

- 11 1.3 Wie das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt hat, wird der Kläger durch die verfassungsgemäß ausgestaltete Rundfunkbeitragspflicht nicht in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, da der Eingriff in seine allgemeine Handlungsfreiheit durch den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag und damit durch eine mit dem Grundgesetz formell und materiell in Einklang stehenden Rechtsgrundlage gedeckt ist.
- 12 1.4 Nachdem der Kläger seine Rügen in Bezug auf die Verletzung seiner Gewissensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 GG sowie seiner positiven und negativen Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 GG mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung nicht weiterverfolgt, erübrigen sich insoweit rechtliche Ausführungen.
- 13 2. Auch die vom Kläger weiter geltend gemachten besonderen tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO liegen nicht vor.
- 14 Dies wäre nur dann der Fall, wenn die Rechtssache überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht. Die konkreten Schwierigkeiten müssen sich auf Fragen beziehen, die für das konkrete Verfahren entscheidungserheblich sind (SächsOVG, Beschl. v. 10. Juli 2012 - 3 A 945/10 -, juris Rn. 27 m. w. N.). Hierzu trägt der Kläger vor, die Frage nach der Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags weise eine überdurchschnittlich hohe Schwierigkeit auf, da diese Frage noch immer höchst umstritten sei.
- 15 Diese vom Kläger angeführten rechtlichen Schwierigkeiten sind nicht mehr gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht hat vielmehr - wie aufgezeigt - die vom Kläger erhobenen Rügen in seinem Urteil vom 18. März 2016 im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit des Rundfunkbeitrags für Haushalte umfassend, abschließend und nach

Auffassung des Senats auch überzeugend behandelt. Damit ist vorbehaltlich einer möglichen Befassung des Bundesverfassungsgerichts eine Klärung der mit dem Antrag auf Zulassung der Berufung erhobenen Rechtsfragen herbeigeführt worden. Rechtliche Schwierigkeiten sind angesichts dessen Klärung nicht mehr erkennbar.

- 16 3. Nichts anderes gilt für die vom Kläger angeführte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.
- 17 Dies wäre dann der Fall, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht entschiedene Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen würde, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und die im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf (SächsOVG, a. a. O. Rn. 31 m. w. N.).
- 18 Soweit der Kläger hierzu darauf abstellt, dass klärungsbedürftig „insbesondere der Beitragsbegriff im verfassungsrechtlichen Gefüge, sowie die Anknüpfung eines Rundfunkbeitrags am Wohnen“ sei, ergibt sich aus der vorgenannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eine höchstrichterliche Klärung. Dass angesichts dessen eine erneute Befassung mit der vom Kläger aufgeworfenen Rechtsfrage in einem Berufungsverfahren erforderlich sein sollte, ist nicht ersichtlich.
- 19 Nach alledem kann der Antrag auf Zulassung der Berufung keinen Erfolg haben.
- 20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 155 Abs. 5 VwGO. Der Senat folgt der verwaltungsgerichtlichen Auffassung, dass die Kosten des Prozessbevollmächtigten des Beklagten nicht dem Kläger aufzuerlegen sind, weil vorliegend ein Verstoß gegen den Grundsatz, die Kosten so niedrig wie möglich zu halten, anzunehmen ist. Denn die anwaltliche Vertretung war für den Beklagten offensichtlich nutzlos (OVG Hamburg, Beschl. v. 12. Juni 2007 - 3 So 173/05 -, juris Rn. 8 m. w. N.). Dies folgt schon daraus, dass sich der Prozessbevollmächtigte des Beklagten zwar mit Schriftsatz vom 24. November 2015 als sein Vertreter angezeigt hat, aber trotz entsprechender Aufforderung mit gerichtlicher Verfügung vom 16. November 2015, sich innerhalb

von vier Wochen nach ihrem Zugang zu der Antragsbegründung zu äußern, keine Stellungnahme abgegeben hat.

- 21 Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 3 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 22 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 31.05.2016

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht

Stock

Justizbeschäftigte